

Top:

## Beschlussvorlage Fürstenau FB 5/007/2026

| Datum      | Gremium                               | Zuständigkeit |
|------------|---------------------------------------|---------------|
| 20.01.2026 | Planungs-, Bau- und Umweltausschusses | Vorberatung   |
| 27.01.2026 | Verwaltungsausschuss                  | Entscheidung  |

### Aufstellung bzw. Änderung von Bebauungsplänen; Bebauungsplan Nr. 87 "Solarpark Settrup" - Aufstellungsbeschluss

Es wird Bezug genommen auf die Vorlage FB 05/020/2024 „Richtlinie über die Zulassung von Freiflächen- und Agriphotovoltaikanlagen – Auswertung der Anfragen“.

Im Verwaltungsausschuss der Stadt Fürstenau am 04.06.2024 wurde u.a. beschlossen, dass das Plangebiet der Fläche Nr. 7 (Gemarkung Settrup, Flur 14, Flurstücke 18, 26/2,28 und 30) mit einer Größe von knapp 15 ha grundsätzlich für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage geeignet ist. Um jedoch Abstand zur L72 zu gewinnen und um eine Stückelung der Anlage weitestgehend zu verhindern, könnte das Plangebiet weiter in den Südosten gelegt werden. Die Verwaltung wurde daher beauftragt mit dem Projektierer und den Eigentümern der (angrenzenden) Flächen ins Gespräch zu gehen und ein geeignetes Plangebiet zu entwickeln.

In der Zwischenzeit hat die UNR - Büro für Raumplanung GmbH, Cloppenburg, als Projektierer in Abstimmung mit den Eigentümern der (angrenzenden) Flächen und der Stadt Fürstenau ein mögliches Plangebiet erarbeitet. Dieses weist eine Größe von ca. 33,48 ha auf und soll neben der Freiflächen-Photovoltaikanlage auch einen Batteriespeicher beinhalten.

Von Seiten der Stadt Fürstenau wurde in diesem Geltungsbereich jedoch besonders auf den einzuhaltenden Abstand von 100 m zu angrenzenden Wohngebäuden hingewiesen, welcher aus der Richtlinie hervorgeht. Ebenso grenzt der Geltungsbereich an die L72 an, was zu einem Eingriff ins Landschaftsbild führen würde. Da diese Abstandsregelung jedoch zu einem wirtschaftlich nicht unerheblichen Verlust der verfügbaren Fläche führen würde und innerhalb des Geltungsbereichs bereits bestehende Einschränkungen durch vorhandene Landschaftsbestandteile, Gräben, Gewässerrandstreifen sowie Abstandsflächen zu den bestehenden 10-kV- und 380-kV-Leitungen vorhanden sind, hat die UNR – Büro für Raumplanung GmbH einen möglichen Vorschlag zur landschaftlichen Einbindung erstellt. Dieser sieht entlang des Schaler Damms eine sechs Meter breite Grünfläche mit Eingrünung vor, durch welche mithilfe einer entsprechenden Bepflanzung eine direkte Sichtbeziehung zur Photovoltaikanlage reduziert werden würde. Ebenso könnte mittels einer planungsrechtlichen Festsetzung, die eine ost-west-orientierte Aufständigung ausschließt, eine potenzielle Blendwirkung ausgeschlossen und gezielt auf die Schutzbedürfnisse der angrenzenden Wohnnutzung und des Schaler Damms reagiert werden. Die tatsächliche Blendwirkung wird zudem im weiteren Verfahren noch durch ein entsprechendes Fachgutachten rechnerisch ermittelt.

Vor diesem Hintergrund ist daher der genaue Zuschnitt des Geltungsbereichs noch abschließend zu klären. Die oben genannten Unterlagen sind entsprechend der Anlage beigelegt. Zusätzlich

ist dort auch ein alternativer Zuschnitt des Geltungsbereichs zu finden, welcher den 100 m Abstand zum Schaler Damm berücksichtigt.

Das konkrete Vorhaben wird in der Sitzung noch einmal näher erläutert.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Die Kosten des Verfahrens trägt Herr Evers als Projektierer.

M o o r m a n n  
Fachdienst I

**Beschlussvorschlag:**

1. Für den in der Anlage dargestellten Geltungsbereich ist der Bebauungsplan Nr. 87 „Solarpark Settrup“ aufzustellen.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt Herr Evers als Projektierer.

B a r l a g e  
Fachbereich 5

W a g e n e r  
Fachdienst II

W ü b b e l  
Stadtdirektor

**Anlagen**